

II-8314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES
 Z1.21.891/76-1/1989

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 20. Juli 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe -- Durchwahl

3808 IAB

1989 -07- 24

zu 3871 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein
 und Kollegen an den Bundesminister für
 Arbeit und Soziales, betreffend Unfall-
 versicherung für Hausfrauen (Nr. 3871/J)

Die anfragenden Abgeordneten verweisen darauf, daß die Tätigkeit einer Hausfrau allgemein als Beruf anerkannt wird, weshalb Unfälle im Haushalt in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden sollten. Unfälle im Haushalt machen häufig Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende Anfrage gerichtet:

- "1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu einer möglichen Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes auf Unfälle im Haushalt?
2. Unter welchen Voraussetzungen sind Sie bereit, Unfälle, die im Haushalt passieren, in die allgemeine Unfallversicherung einzubeziehen?
3. Wenn Ihre Antwort ein vollkommenes NEIN beinhaltet, wie begründen Sie diese Haltung?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich mitzuteilen:

- 2 -

Zu 1.:

Die Frage, ob beziehungsweise inwieweit Hausfrauenarbeit allgemein als Beruf anerkannt wird, ist primär von gesellschaftspolitischer Bedeutung, stellt aber keinen für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses innerhalb des österreichischen Sozialversicherungsrechtes relevanten Sachverhalt dar. Aufgrund der Bestimmungen des österreichischen Sozialversicherungsrechtes gebühren Versicherungsleistungen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer die Versicherungspflicht begründenden Erwerbstätigkeit.

Im Jahre 1987 wurde zur Frage der Auswirkungen einer Anerkennung des Berufes Hausfrau für das Sozialversicherungsrecht, insbesondere hinsichtlich der Unfallversicherung, eine parlamentarische Anfrage an den damaligen Sozialminister gerichtet. Mein Amtsvorgänger - Bundesminister Dallinger - hat diese Anfrage im Kern wie folgt beantwortet:

"Die Unfallversicherung ist entsprechend ihrer historischen Wurzel als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht konstruiert.

Die Einführung einer Unfallversicherung für haushaltsherrschende Personen würde hingegen eine völlige Abkehr von diesem Grundsatz bedeuten, da für die Tätigkeit im Haushalt keine mit der Unternehmerhaftung vergleichbare Haftung besteht. Aus einer solchen Abkehr vom ursprünglichen System resultieren aber sowohl Schwierigkeiten aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen der Einhaltung des Kompetenztatbestandes des Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG (Sozialversicherungswesen) und wegen der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes, als auch Schwierigkeiten in der Frage der Beitragsleistung für diesen Personenkreis.

Bekanntlich werden die Beiträge zur Unfallversicherung der Dienstnehmer zur Gänze vom Dienstgeber getragen. Der Frage, wem

- 3 -

die Beitragsverpflichtung in einer solchen Unfallversicherung auferlegt werden soll, käme aber nicht zuletzt im Hinblick auf das Fehlen eines eigenen Einkommens der haushaltshörenden Personen besondere Bedeutung zu.

Ein weiteres Problem würde sich in der sachlichen Abgrenzung des Riskenbereiches ergeben. In der Unfallversicherung für haushaltshörende Personen wäre der Sitz der Ausübung der privaten Lebensführung mit der "Arbeitsstätte" ident. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens lässt sich eine Abgrenzung zwischen dem eigenwirtschaftlichen Bereich im engsten Sinne und dem durch die Haushaltsharbeit (familiäre Dienstleistungen) erfaßten Lebensbereich kaum durchführen. Geht man davon aus, daß der "Nur-Haushaltshörende", insbesondere, wenn Erziehungs-pflichten zu erfüllen sind, praktisch ganztägig im Dienst ist, müßte eine solche Unfallversicherung letztlich zu einer Erfassung aller eigenwirtschaftlichen Unfallrisiken führen. Aus diesem Umstand ergeben sich eine Reihe weiterer Fragen: Etwa erschiene es unvertretbar, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit in die Unfallversicherung bereits einbezogene Person von dem Versicherungsschutz der Unfallversicherung für Haushaltshörende auszunehmen."

Diesen Ausführungen meines Amtsvorgängers, denen ich ohne Einschränkung beipflichte, möchte ich noch hinzufügen, daß die medizinische Versorgung der Frauen und Männer, die ausschließlich im Haushalt tätig sind, ohne Rücksicht auf die Ursache der Erkrankung durch die Mitversicherung der Angehörigen in der Krankenversicherung grundsätzlich gewährleistet wird. Im Zuge der grundlegenden Neuregelung der Rehabilitation durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBI.Nr.704/1976, wurden auch die Angehörigen eines Versicherten bzw. Pensionisten, also auch die Ehegattin bzw. der Ehegatte, in den Kreis derer einbezogen, die für Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommen.

- 4 -

Zu 2.):

Um auch Unfälle der in Rede stehenden Art vom Unfallversicherungsschutz mitzuerfassen, müßte vom herrschenden Kausalitätsprinzip abgegangen und das Finalitätsprinzip eingeführt werden. Damit wäre das Leistungsangebot nicht mehr auf die Unfallursache abgestellt, sondern es würde vom eingetretenen Ereignis auszugehen sein, ohne nach der Unfallursache zu fragen.

Die Neuorganisation der Unfallversicherung steht längerfristig als eine weitere Etappe im Ausbau des Systems der Sozialen Sicherheit zur Überlegung.

Die Erreichung des Ziels einer nach dem Finalitätsprinzip orientierten Unfallversicherung setzt allerdings eine grundlegend andere Konstruktion, aber auch eine andere Finanzierung voraus. Es wird daher noch einige Zeit dauern, bis das Konzept einer Gesamtreform der Unfallversicherung konkretisiert werden kann.

Der Bundesminister:

